

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

## Ziel des Gesetzes

Mit der Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und schädlichen Einflüssen in der Öffentlichkeit verbessert. Insbesondere wird der Jugendmedienschutz den technischen und inhaltlichen Veränderungen und Entwicklungen angepasst. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder regelt den Jugendschutz im Fernsehen und in Telemedien. Zuständig sind dafür die Länder bzw. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Ausführliche Informationen zum JuSchG und zum JMStV finden Sie im Internet unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Begriffe (§ 1 JuSchG)

### Öffentlichkeit:

allgemein zugängliche Verkehrsflächen (z. B.: Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z. B.: Behörden, öffentliche Sportplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos)

### Kinder:

Personen unter 14 Jahren

### Jugendliche:

Personen unter 18 Jahren

### Personensorgeberechtigte Person:

Mutter und/oder Vater oder der Vormund

### Erziehungsbeauftragte Person:

Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

## Abgabe von Tabakwaren

Laut dem Jugendschutzgesetz besteht ein absolutes Rauchverbot für Kinder und Jugendliche (- unter 18 Jahren). Dies gilt auch für den Gebrauch anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse sowie elektronische Zigaretten oder Shishas (auch nikotinfrei). (§ 10 JuSchG)

## Abgabe von Alkohol

### *Bier, Wein und Sekt*

Alkohol darf in der Öffentlichkeit grundsätzlich an unter 16 Jährige nicht abgegeben werden. Dort ist auch der Konsum nicht gestattet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

### *Hochprozentiges (branntweinhaltige Getränke)*

klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whisky, Magenbitter, Pfläumli's, Bier und Cocktails mit Schnaps dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) **nicht** abgegeben werden und der Verzehr darf **nicht** gestattet werden.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

### *„Alcopops“ erst ab 18 Jahren*

Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen - oft Geruchsneutral - Anteile von Wodka, Whisky, Rum oder anderem hochprozentigem Alkohol enthalten, fallen unter das

### **absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren)**

auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt!

## Aufenthalt in Gaststätten

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit in Gaststätten ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn sie zwischen 05:00 und 23:00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Über 16-jährige können sich ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bis 24:00 Uhr in einer Gaststätte aufhalten. (§ 4 JuSchG Aufenthalt in Gaststätten)

## Öffentliche Tanzveranstaltungen

Die Nacht durchtanzen - das dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht. Ohne Begleitung dürfen sie sich weder in Diskotheken noch bei anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nur bis 24:00 Uhr bleiben. (§ 5 JuSchG Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen)

## Computerspiele / Bildschirmspielgeräte

Auch Computerspiele erhalten - vergleichbar den Filmfreigaben - eine rechtlich verbindliche Altersfreigabe. Sie dürfen nur an Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersgruppen abgegeben oder verkauft werden.  
(§ 12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen)

Die Veranstalter von LAN-Partys und die Betreiber von Internet-Cafes müssen dafür sorgen, dass die Besucher/innen nur Spiele mit der entsprechenden Altersfreigabe nutzen.

## Kinder- und Jugendschutz im Internet

Das Internet ist ein weltweites Informations-Netz und kaum zu kontrollieren. Es ist jedoch kein rechtsfreier Raum. Bestimmungen für den Jugendschutz finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Wie im Rundfunk und Fernsehen sind menschenverachtende, rassistische, gewaltverherrlichende Angebote sowie sog. harte Pornografie auch im Internet unzulässig. Angebote, die Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, sollen von Ihnen nicht ohne weiteres aufgerufen werden können.

Der Bereich des technischen Jugendschutzes ist noch nicht ausgereift. Es gibt sogenannte Jugendschutzprogramme, die Anbietern ermöglichen sollen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor für sie ungeeigneten Programmen zu gewährleisten. Sie haben jedoch vielfach Mängel.

Sie erhalten weitere Informationen zu diesem Stichwort über [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net); hier befindet sich auch eine Meldestelle gegen Verstöße und Missbrauch im Netz.

## Für Fragen des Jugendschutzes stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen gern zu Verfügung.

präventiver\* und gesetzlicher Jugendschutz:

Tel.-Nr.: (0 36 95) 61 71 20

\* vorbeugend

# Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) // Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) Unter welchen Voraussetzungen darf ein Kind oder Jugendliche arbeiten?

Kontakt:	Kinder 13- u. 14 J.	Jugendliche 15 - 17 J.	
		Schulzeit	Ferien
Frau Oechel Zimmer: 126 Tel.Nr.: (0 36 95) 61 71 20			
§ 5 (3) u. (4a) JArbSchG i. V. m. § 2 (1) KindArbSchV - mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, nicht mehr als 2 h täglich, nicht vor und während des Schulunterrichts, nicht zwischen 18 und 8 Uhr - zulässig: Austragen von Zeitungen, Tätigkeiten in Haushalt und Garten, Botengänge und Einkaufshilfe, Kinder- u. Hausierbetreuung, Tätigkeiten bei Feldbestellung und Ernte, Handreichungen bei Sport, Tätigkeit bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen			
§ 5 (4) JArbSchG - höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr			
§ 6 JArbSchG - behördliche Ausnahmegenehmigung für Theatervorstell., bei Musik-, Rundfunk- u. a. Aufführungen sowie Film- u. Fernsehpr.			
§ 8 JArbSchG - nicht mehr als 8 h täglich und nicht mehr als 40 h wöchentlich			
§ 11 JArbSchG - ab 4 ½ h Arbeitszeit mind. 30 Minuten Pause			
§ 13 JArbSchG - zwischen zwei Arbeitszeiten mind. 12 h ununterbrochene Freizeit			
§§ 15 - 18 JArbSchG - Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche, keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und Feiertagen (Ausnahmen!)			

## Allgemeine Informationen

**Amtsleiter:** Bernd Scheumann  
**Zimmer:** 140  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 00

**Sekretariat:**  
**Zimmer:** 139  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 01

**email:** jugendamt@wartburgkreis.de

## Allgemeiner Sozialer Dienst:

**SG-Leiterin:**  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 11

**SG-Sekretariat:**  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 07

## Wirtschaftliche Jugendhilfe und Amtsvormundschaften:

**SG-Leiterin:**  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 40

**SG-Sekretariat:**  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 10

## Jugendarbeit:

**SG-Leiter:**  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 19

**SG-Sekretariat:**  
**Tel.-Nr.:** (0 36 95) 61 71 08

**Die jeweiligen Ansprechpartner für auftretende Fragen sind über die entsprechenden Sekretariate zu erreichen.**

## Landratsamt Wartburgkreis

- Jugendamt -

Erzberger Allee 14

36433 Bad Salzungen



## Informationen zum Jugendschutzgesetz

**Das Jugendamt bietet Beratung, Unterstützung und Informationen in allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe**

**Dieser Wegweiser sollte Ihnen helfen, den richtigen Ansprechpartner zu finden.**

Druck: Juni 2018